

Verschiedenes

Preisabbaugerede. Hal die Uhrenindustrie ihre Schuldigkeit getan? Durch das Preisabbaugerede, veranlaßt durch die Maßnahmen der Reichsregierung, wird genau wie vor einem Jahre das Weihnachtsgeschäft erheblich gestört. Das Publikum wird veranlaßt, mit Einkäufen zurückzuhalten, oder es entstehen, wenn gekauft wird, unliebsame Auseinandersetzungen. Um dem zu begegnen, haben wir entsprechende aufklärende Texte unseren Lesern zur Verfügung gestellt. Diese Texte tragen zur Aufklärung des Publikums bei. Auf Grund einer eingehenden Statistik einer maßgebenden Uhrenfabrik ist festgestellt, daß die Uhrenpreise in Deutschland in den letzten zwei Jahren um 31% gesenkt wurden. Dazu kommt, daß sich das Uhrengewerbe der jetzigen Wirtschaftslage und im besonderen durch die Schaffung der Anfangspreislagen und Anschlußpreislagen angepaßt hat. Die Uhrenindustrie ist deshalb den berechtigten Wünschen des Publikums auf Preisabbau in jeder Weise gerecht geworden. Die Uhrenpreise sind gegenwärtig auf einem Stand, der eine baldige Erhöhung notwendig macht, da eine Rentabilität der Fabriken bei den jetzigen Preisen nicht mehr möglich ist. Sollte die Umsatzsteuer erhöht werden, und das scheint die Absicht der nächsten Notverordnung zu sein, so muß diese erhöhte Umsatzsteuer durch eine entsprechende Erhöhung der Uhrenpreise abgewälzt werden, weil sie bei den gegenwärtigen Preisen von der Fabrikation nicht mehr getragen werden kann. (VI 1/58)

Vorschlag zur Lösung der Silber-Frage — Beschränkung des Angebots. Während die Planemacher für die Wiedereinsetzung des Silbers in seine alte Stellung in England emsigere denn je sind, hat Mr. E. Franklin (vom Bankhaus Samuel Montagu & Co.), ein guter Kenner des Edelmetallmarktes und Mitglied der Dreier-Kommission der Internationalen Handelskammer, jetzt den Lösungsversuch des Komitees näher begründet. Mr. Franklin verwirft alle phantastischen Pläne, wie Bimetallismus (also die Gültigkeit des Silbers als Zahlungsmittel neben dem Golde), er bestreitet, daß ein wesentliches Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bestehe. Auf Grund der Erwägung, daß 70% der jährlichen Silbergewinnung als Nebenprodukt erzeugt werden, ferner daß 70% der Neuproduktion von vier großen amerikanischen Konzernen kontrolliert werden und der einzige sonstige große Silber-

die Verjährung näher einzugehen. Nach § 196 BGB. verjähren in zwei Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen. Es verjähren des weiteren in zwei Jahren die Ansprüche der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen mit Einschluß der Auslagen sowie Ansprüche der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse. Der Verjährungsfrist von zwei Jahren unterliegen ferner die Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen.

Da der Tag, an dem solche Forderungen erwachsen sind, sich meist schwerlich feststellen läßt, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit Ende des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Es verjähren also am 31. Dezember 1931 die genannten Ansprüche, soweit ihre Entstehung in das Jahr 1929 zurückreicht.

Bestehen Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten oder Besorgung fremder Geschäfte für den Gewerbebetrieb des Schuldners, so verjähren diese erst in vier Jahren. Um also am 31. Dezember 1931 der Verjährung zu unterfallen, müssen diese Ansprüche im Jahre 1927 entstanden sein. Während also Forderungen des Schneidermeisters an seine Privatkunden für gelieferte Anzüge nach zwei Jahren verjähren, beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre, sofern es sich um Forderungen des Schneidermeisters an eine Firma handelt, die von ihm Anzüge zum Weiterverkauf bezogen hat.

Nach § 197 BGB. verjähren in vier Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit es sich nicht um Mietzins gewerbsmäßig vermieteter beweglicher Sachen handelt, schließlich noch die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Eine Anerkennung des Anspruches unterbricht die Verjährung, insbesondere dann, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder sonstige anerkennt. Die Verjährung wird weiter unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Feststellung des Anspruches, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles Klage erhebt. Der Erhebung der Klage werden gleichgestellt: die Zulassung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren; die Anmeldung des Anspruches im Konkurse; die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruches im Prozesse, die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt; schließlich die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung.

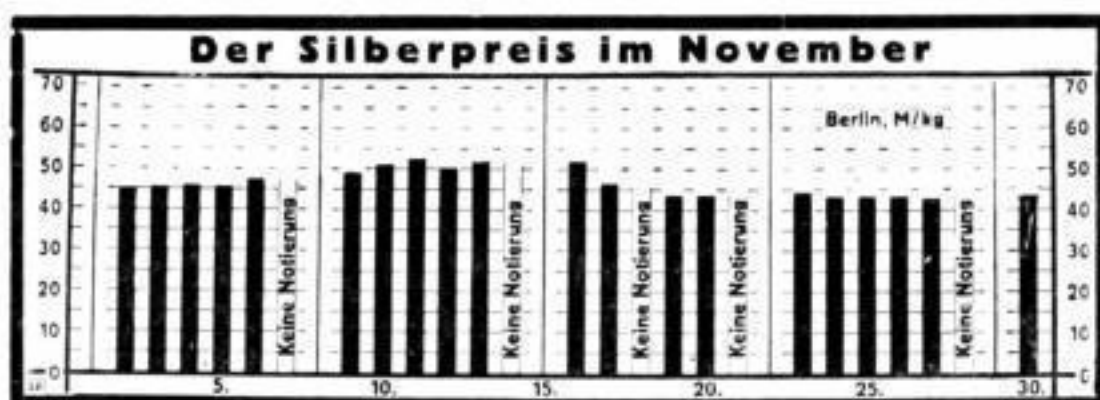
Es sei noch einmal betont, daß Ansprüche, deren Verjährung am 31. Dezember 1931 ablaufen, bis zum 31. Dezember 1931 auf die bezeichnete Art geltend gemacht werden müssen. Zweckmäßigerweise dürfte sich die Zustellung eines Zahlungsbefehles empfehlen. Sonstige Zahlungsaufforderungen und Mahnungen mündlich, selbst sogar durch Einschreibebrief, vermögen die Verjährungsfrist nicht zu unterbrechen. RH. (VI 1/69)

Zum Gesetzentwurf über das Zugabewesen schreibt uns die Industrie- und Handelskammer zu Halle: Wir haben uns grundsätzlich für den Gesetzentwurf ausgesprochen, da er der von uns früher erhobenen Forderung auf ein vollkommenes Zugabeverbot entgegenkommt. Wir halten jedoch eine Reihe von Änderungen im Interesse der Gesamtwirtschaft für unbedingt notwendig.

1. Das Verbot muß sich grundsätzlich auf den gesamten geschäftlichen Verkehr erstrecken, nicht nur auf den Einzelhandel.

2. Der Gesetzentwurf muß eine Begriffsbestimmung der Zugabe enthalten, damit die beteiligten Wirtschaftskreise ohne weiteres aus dem Gesetz entnehmen können, was unter Zugabe zu verstehen ist.

3. Die in dem Gesetz vorgesehene Ersetzung der Zugaben durch Barbeiträge muß unbedingt gestrichen werden, da sonst eine Umgehung des Gesetzes leicht möglich ist.



anbieter im Markte die indische Regierung mit ihrem Vorrat von 500 Mill. Standardunzen sei, begründet er die Anregung einer Vereinbarung zwischen der indischen Regierung und den vier amerikanischen Konzernen. Er warnt aber eindringlich davor, daß diese Verabredung einen zu hohen Preis zugrunde lege; worauf es ankomme, sei nicht so sehr die Höhe des Preises als seine Stabilität; denn das Schwanken des Silberpreises und damit der chinesischen Währung sei es und nicht die absolute Höhe, die das Geschäft im Fernen Osten in letzter Zeit so beeinträchtigt habe. Bei Feststellung eines vernünftigen Silberpreises müsse man von der chinesischen Währung ausgehen. „Je höher der Silberpreis, desto billiger werden unsere Exporte den Chinesen erscheinen. Andererseits sind chinesische Exporte ein wichtiger Faktor, und wenn sie nicht auch in chinesischen Währungen lohnende Erträge bringen, so können die Chinesen ihren Import nicht bezahlen.“

Es wird also auf die Wirkung einer Erhöhung des Silberwertes auf den Außenhandel der Silberwährungsänder hingewiesen. Diese Betrachtungsweise führt sicherlich das Silberproblem auf seine richtigen Ausmaße zurück, und die Art der Lösung, die gesucht wird, ist dem Problem angemessen. Es bleiben nur die Fragen offen, ob die nicht einbeziehenden Außen-seiter die Pläne nicht durchkreuzen können, und ob die Verkaufsvereinbarung, wenn sie wirklich zustande kommt, sich der weisen Mäßigung bezüglich der Höhe der Stabilisierung befleißigen wird. Wie stark internationale Spekulationen den Silberpreis beeinflussen können, wenn sie durch übertriebene Erwartungen genährt werden, zeigt unsere Darstellung über die Silberpreisbewegung im November 1931. (VI 1/59)

Zur Verjährung von Ansprüchen am 31. Dezember 1931. Angesichts des herannahenden Jahresendes und unter Berücksichtigung des leider immer noch vorhandenen Borgunwesens im Handwerk erscheint es geboten, auf die Bestimmungen über